

**F**örderkreis

**L**intorfer

**P**fadfinder e.V.

## **Satzung Förderkreis Lintorfer Pfadfinder**

### **§1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Förderkreis Lintorfer Pfadfinder“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Ratingen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§2 – Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des entsprechenden Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er hat sich zum Ziel gesetzt, die Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg, Stamm Lintorf, zu fördern. Der Verein übernimmt die Beschaffung und Verwaltung der hierzu erforderlichen Geldmittel und Sachwerte.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### **§3 – Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Über den schriftlich beim Vorstand einzureichenden Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gegebenen gültigen Stimmen. Die Mitgliedschaft sowie die Pflicht zur Beitragszahlung beginnt nach Befürwortung des Aufnahmeantrags durch die Mitgliederversammlung.

Etwaige vor dem Beginn der Mitgliedschaft erbrachte Geld- oder Sachleistungen sowie Spenden können bei einem ablehnenden Beschluss über den Aufnahmeantrag nicht zurückgefordert werden. Ebenso ist der Verein nicht verpflichtet, dem Antragsteller die

Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Belange des Vereins einzusetzen.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## **§4 – Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§5 – Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

## **§6 – Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Auf Verlangen des Vorstandes oder mindestens einem Drittel der Mitglieder tritt die Mitgliederversammlung zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl des 1. Vorsitzenden;
2. Wahl des 2. Vorsitzenden;
3. Wahl des Kassierers;

4. Wahl des Schriftführers;
5. Wahl der Beisitzer;
6. Wahl von zwei Kassenprüfern;
7. Entlastung des Vorstands;
8. Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Beiträge;
9. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
10. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung behandelt ausschließlich Themen, die zur Einberufung derselben geführt haben, soweit sie im Rahmen der satzungsmäßigen Zuständigkeit liegen.

## **§7 – Einberufung, Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.

Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen beträgt die Ladungsfrist 7 Tage.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % sämtlicher Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der gegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Abstimmungen erfolgen in geheimer Wahl.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben.

## **§8 – Vertretung des Vereins**

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeweils allein zur Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB berechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

## **§9 – Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

## **§10 – Amtsdauer des Vorstandes**

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## **§11 – Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder telefonisch einberufen und geleitet werden. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

## **§12 – Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit der im § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an den Staat oder eine gemeinnützige Einrichtung.

Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamts.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 24. November 1981 errichtet.